



Anhang 02 - Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen

Grundlage für die Umsetzung von Artikel 5 des
Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Vorgaben in diesem Leitfaden stützen sich auf Artikel 5 des Unternehmensentlastungsgesetzes,
welcher am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt.

Autor: WBF/SECO, basierend auf Arbeiten von Ecoplan

Version: 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Um was geht es?	3
2	Welche Regulierungskosten müssen geschätzt werden?	4
2.1	Was sind Regulierungskosten für Unternehmen?	4
2.2	Welche Kosten müssen genau geschätzt werden?	4
2.3	Was sind Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten?.....	4
2.4	Sind auch qualitative Angaben möglich?	5
2.5	Wo und wie sind die Ergebnisse der Schätzungen festzuhalten?	5
3	Empfohlenes Vorgehen im Überblick	6
4	Details zum Vorgehen in sechs Schritten	7
4.1	Schritt 1 - WAS: Welches sind die neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen?	7
4.2	Schritt 2 - WER: Welche Unternehmen sind betroffen?	8
4.3	Schritt 3 - WIE: Wie sind die Unternehmen betroffen?	8
4.4	Schritt 4 – WIE VIELE: Wie viele Unternehmen sind wie häufig betroffen?	10
4.5	Schritt 5 – WIE TEUER: Wie teuer ist die Erfüllung der Pflichten?	12
4.6	Schritt 6: Konsolidierung und Dokumentation.....	13

1 Um was geht es?

Die Bundesversammlung hat im September 2023 das **Unternehmensentlastungsgesetz** (UEG → [SR 930.31](#)) beschlossen. Dieses legt fest, dass bei der Diskussion neuer Rechtssetzungsvorhaben genauere Informationen über die Auswirkungen auf Unternehmen vorgelegt werden müssen. Damit sollen die Transparenz über die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Qualität der Entscheidungsgrundlagen weiter verbessert werden.

Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die Schätzung der **Regulierungskosten für Unternehmen**, welche mit dem UEG neu systematisch durchgeführt werden muss. Gemäss Artikel 5 UEG¹ gilt dabei sinngemäss folgender Grundsatz:

Grundsatz: Im Antrag an den Bundesrat, den erläuternden Berichten für die Vernehmlassung und den Botschaften des Bundesrats müssen – soweit möglich – quantitative Angaben zu den erwarteten neuen Regulierungskosten für Unternehmen gemacht werden.

Je nach Vorlage ist die Quantifizierung der Regulierungskosten für Unternehmen eine Herausforderung. Dieses Dokument enthält deshalb **methodische Grundlagen**, Tipps und Empfehlungen zur Schätzung der Regulierungskosten, um die Ämter bei der Umsetzung der Quantifizierungen bestmöglich zu unterstützen.

Ergänzend zu diesem Leitfaden steht eine Kostentabelle zur Verfügung, welche die Kostenschätzungen Schritt für Schritt begleitet (siehe Seite 15). Die Tabelle wird zugleich für die Dokumentation der Ergebnisse der Kostenschätzungen in erläuternden Berichten und Botschaften empfohlen (siehe auch BOLF Kap. 6.3.1). Mit ihr lassen sich die Vorgaben an Kostenschätzungen gemäss Artikel 5 UEG schrittweise und gezielt erfüllen. Zur Illustration steht auch ein Beispiel einer vollständig ausgefüllten Tabelle zur Verfügung.

Die Neuerungen des UEG und damit auch die Hinweise in diesem Leitfaden betreffen nur die Regulierungskosten für Unternehmen. Die Kosten für weitere Akteure (Privatpersonen, Staat etc.) sind weiterhin im Rahmen der bereits bestehenden Vorgaben der Regulierungsfolgenabschätzung und des Botschaftsleitfadens zu untersuchen und darzustellen.

Regulierungsfolgenabschätzung und Schätzung der Regulierungskosten

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist ein Instrument zur Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes. Im Rahmen einer RFA werden sowohl die Kosten als auch der Nutzen einer Vorlage und damit die Auswirkungen auf alle gesellschaftlichen Gruppen untersucht. Eine dieser Gruppen sind die Unternehmen (vgl. Kapitel 3.3 des RFA-Handbuchs). Die gemäss dem Unternehmensentlastungsgesetz durchzuführende Kostenschätzung umfasst nur die Kosten, die den Unternehmen durch eine neue Vorlage entstehen.

Die Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen kann im Rahmen einer RFA oder separat durchgeführt werden.

¹ Artikel 5 des Unternehmensentlastungsgesetzes tritt am 1. Oktober in Kraft.

2 Welche Regulierungskosten müssen geschätzt werden?

2.1 Was sind Regulierungskosten für Unternehmen?

Regulierungskosten sind Aufwendungen und Belastungen, die für Unternehmen durch die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und weiteren Vorschriften entstehen. Neben Kosten für das Ausfüllen amtlicher Formulare oder die Durchführung vorgeschriebener Kontrollen sind damit beispielsweise auch Kosten für die Umstellung von Geschäftsprozessen aufgrund neuer Produktionsstandards oder entgangene Gewinne aufgrund von Verboten gemeint.

2.2 Welche Kosten müssen genau geschätzt werden?

Die zu schätzenden Regulierungskosten lassen sich anhand der vier folgenden Dimensionen eingrenzen:

- **Betroffene Akteursgruppe:** Die Pflicht zur Quantifizierung legt den Fokus auf die **Kosten für in der Schweiz ansässige Unternehmen**. Die Auswirkungen auf andere Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, den Staat, andere Organisationen (z.B. NGO) oder das Ausland sollen im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung untersucht werden.
- **Betroffene Pflichten:** Geschätzt werden müssen Regulierungskosten für Unternehmen aufgrund **neuer oder veränderter Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten** (vgl. Abschnitt 2.3 für mehr Details).
- **Periodizität der Auswirkungen:** Es sind sowohl die **einmaligen** Kosten (z.B. für die Umstellung eines Prozesses) als auch die **wiederkehrenden** Kosten (z.B. jährliche Berichterstattung) zu erfassen.
- **Nur neue Kosten:** Zu schätzen sind die **zusätzlichen** Regulierungskosten für Unternehmen, die sich aus neuen oder angepassten Regulierungen ergeben. Sogenannte «Sowieso-Kosten» müssen als solche bezeichnet und abgezogen werden (vgl. Abschnitte 4.4 und 4.5 für mehr Details).

2.3 Was sind Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten?

- **Handlungspflichten:** Ein Unternehmen wird durch die Regulierung zu einer zusätzlichen **aktiven Handlung** verpflichtet. Darunter fallen eine Vielzahl verschiedener Kategorien:
 - *Informations-, Deklarations- und Meldepflichten:* z.B. wenn gewisse Vorkommnisse oder Stückzahlen den Behörden gemeldet werden müssen oder beim Verkauf auf gewisse Inhaltsstoffe hingewiesen werden muss. Auch die Teilnahme an Datenerhebungen fällt darunter.
 - *Bewilligungspflichten:* Wenn für Tätigkeiten eine Bewilligung eingeholt werden muss.
 - *Konformitätspflichten:* wenn z.B. Produktsicherheitsstandards, Umweltauflagen, Datenschutzbestimmungen oder Arbeitssicherheitsvorgaben eingehalten werden müssen.
 - *Zahlungspflichten:* Übernahme von Gebühren oder anderer Kosten. Steuern oder Sozialversicherungsabgaben gelten hingegen nicht als Regulierungskosten.
- **Duldungspflichten:** Ein Unternehmen muss neu **gewisse Aktivitäten Dritter akzeptieren**. Meist wird es dabei nicht selbst aktiv. Ein Beispiel dafür ist die Duldung staatlicher Kontrollen, wobei diese meist auch noch mit Informationspflichten verbunden sind (z.B. Akten zur Verfügung stellen, Fragen beantworten).

-
- **Unterlassungspflichten:** Ein Unternehmen darf im Sinne eines **Verbots** oder Norm mit verbotsähnlicher Wirkung gewisse Handlungen nicht mehr durchführen, z.B. gewisse Materialien nicht mehr verwenden, gewisse Waren oder Dienstleistungen nicht mehr anbieten oder nicht mehr dafür Werbung machen.

Weitere Hinweise / Erläuterungen

- Es ist nicht in jedem Fall eindeutig, in welche **Kategorie** eine Pflicht fällt. Für die Kostenschätzung ist primär wichtig, dass die Pflichten für Unternehmen insgesamt vollständig erfasst werden.
- In gewissen Vorlagen wird den Unternehmen auch einfach ein **Ziel** vorgegeben, ohne genaue Vorgaben oder Pflichten, wie dieses zu erreichen ist. In solchen Fällen ist die Kostenschätzung besonders anspruchsvoll. Ein möglicher Ansatz besteht darin, Annahmen zu einem plausiblen Mix an Massnahmen zu treffen und diese illustrativ zu analysieren.
- In diesem Leitfaden steht die Berechnung zusätzlicher Kosten im Vordergrund. Grundsätzlich ist das Vorgehen aber auch auf die Quantifizierung regulatorischer **Entlastungen** anwendbar.

2.4 Sind auch qualitative Angaben möglich?

Wie erwähnt, sind zu den Regulierungskosten für Unternehmen – soweit möglich – quantitative Angaben zu machen. In der Praxis ist diese Quantifizierung oftmals mit **Herausforderungen** verbunden. Zum Teil lassen sich die Auswirkungen einer Vorlage noch nicht genau abschätzen oder es fehlen die für die Berechnung notwendigen Datengrundlagen. Ist eine Darstellung in Zahlen tatsächlich nicht möglich oder werden der Aufwand und die Komplexität für die Schätzung der Kosten oder einzelner Kostenelemente als unverhältnismässig beurteilt, kann mit einer entsprechenden Begründung auch auf eine qualitative Angabe ausgewichen werden (Art. 5 Abs. 3 UEG). Dabei ist aber folgender Grundsatz zu beachten:

Grundsatz: Falls eine Quantifizierung nicht möglich ist, muss dies begründet werden. Auch eine grobe quantitative Grössenordnung der Regulierungskosten für Unternehmen oder eine Bandbreite möglicher Kosten bietet einen Mehrwert und ist besser als gar keine numerische Schätzung.

2.5 Wo und wie sind die Ergebnisse der Schätzungen festzuhalten?

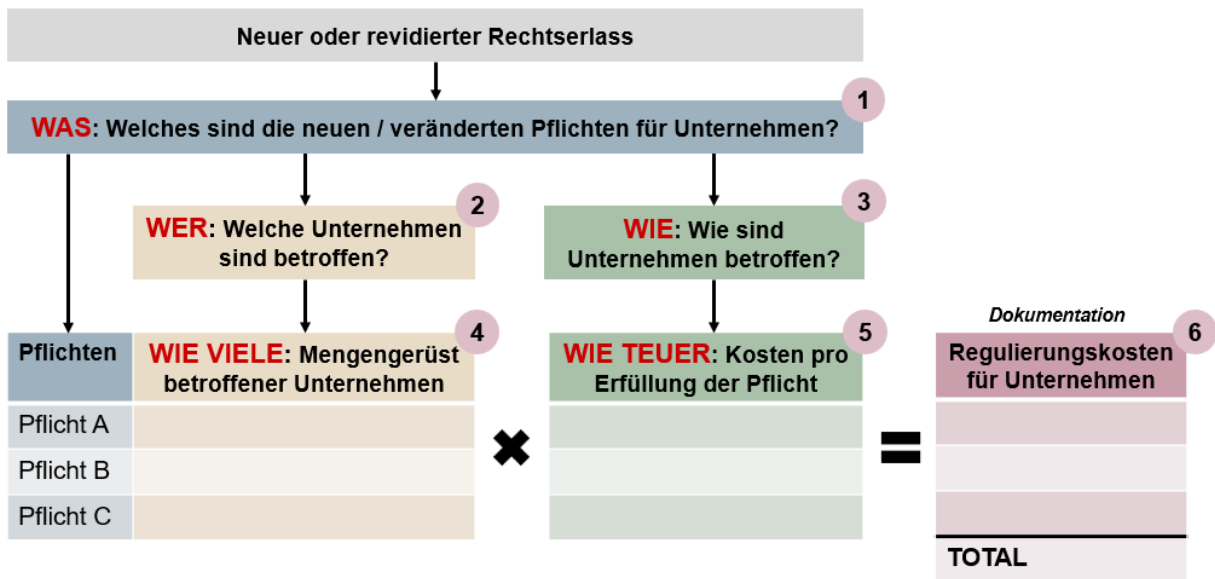
Die Ergebnisse der Kostenschätzung müssen gemäss Artikel 5 Absatz 2 UEG im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen werden. Beachten Sie dazu auch die Vorgaben in Kapitel 6.3.1 «Auswirkungen auf die Unternehmen» im Botschaftsleitfaden der Bundeskanzlei.

Es wird empfohlen, bei erläuternden Berichten und Botschaften die beiliegende **Kostentabelle** zu verwenden. Mit der Tabelle lassen sich die Vorgaben des UEG an die Darstellung der Regulierungskosten systematisch und kompakt erfüllen. Ist eine Quantifizierung der Kosten oder gewisser Kostenelemente nicht möglich, kann dies in der **Kostentabelle** begründet und die Kosten qualitativ ausgewiesen werden.

3 Empfohlenes Vorgehen im Überblick

Für eine systematische Quantifizierung der Regulierungskosten für Unternehmen wird ein Vorgehen in **sechs aufeinander aufbauenden Schritten** empfohlen (vgl. Abbildung 1). Im Rest dieses Leitfadens werden diese sechs Schritte genauer beschrieben und Tipps und Tricks zu deren Umsetzung gegeben. Die eingangs erwähnte **Kostentabelle** folgt ebenfalls der Struktur der sechs Schritte und unterstützt die Dokumentation der Berechnungen.

Abbildung 1: System der sechs Schritte zur Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen



4 Details zum Vorgehen in sechs Schritten

Übersicht zum Vorgehen in sechs Schritten

1. **WAS:** Welches sind die neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen?
2. **WER:** Welche Unternehmen sind betroffen?
3. **WIE:** Wie sind die Unternehmen betroffen?
4. **WIE VIELE:** Wie viele Unternehmen sind wie häufig betroffen?
5. **WIE TEUER:** Wie teuer ist die Erfüllung der Pflicht?
6. Konsolidierung und Dokumentation

4.1 Schritt 1 - WAS: Welches sind die neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen?

Kernfrage: Als Grundlage für die Kostenschätzung werden die aus der Vorlage resultierenden neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen erfasst.

Bei der Schätzung der Regulierungskosten stehen die Veränderungen der Regulierungen im Fokus. Diese lassen sich identifizieren, indem der geplante Rechtstext der heute in Kraft befindenden Version gegenübergestellt wird. Bei komplett neuen Erlassen sind sämtliche Regeln der Vorlage zu betrachten. Dazu ist folgende Frage zu beantworten:

Welche der **neuen oder veränderten Pflichten** betreffen Unternehmen?

→ *Jede für Unternehmen relevante Pflicht kurz beschreiben.*

Zu beachten sind sämtliche (a) Handlungs-, (b) Duldungs- und (c) Unterlassungspflichten, wie sie in Abschnitt 2.3 definiert sind.

Zwecks Dokumentation wird empfohlen, die Antworten in Tabellenform in der beiliegenden **Kostentabelle** festzuhalten.

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Nr.	Veränderung der Pflicht
1	Der Stoff X darf bei der Produktion in der Schweiz neu nicht mehr verwendet werden.
2	Neu müssen alle Firmen, welche Stoff Y in ihrer Produktion einsetzen, dies der zuständigen Behörde melden. Bisher war eine Meldung erst ab einem Verbrauch von drei Tonnen pro Jahr nötig.

Weitere Erläuterungen / Hinweise

- In diesem ersten Schritt ist es wichtig, für die Unternehmen relevanten Pflichten zu erfassen. Bei späteren Schritten kann dann gegebenenfalls auch auf die für Unternehmen wichtigsten Pflichten fokussiert werden (vgl. methodischer Hinweis zu den Schritten 4 & 5).

- Bei einer komplexen Vorlage kann es helfen, die Regulierung in verschiedene Teilelemente zu gliedern und einzeln zu analysieren.

4.2 Schritt 2 - WER: Welche Unternehmen sind betroffen?

Kernfrage: Für jede der identifizierten Pflichten ist zu bestimmen, welche Unternehmen unter welchen Umständen von den Veränderungen betroffen sind.

Aufbauend auf den Ergebnissen aus Schritt 1 sollen die von den jeweiligen Pflichten betroffenen Unternehmen möglichst eindeutig definiert und abgegrenzt werden. Dabei ist beispielsweise eine Unterscheidung anhand der folgenden Kriterien denkbar:

- (Teil-)Branche der betroffenen Unternehmen (z.B. die gesamte Nahrungsmittelindustrie oder Hersteller des Produkts X)
- Grösse der betroffenen Unternehmen (z.B. ab 100 Mitarbeitenden oder 10 Mio. Umsatz)
- Unternehmenstyp (z.B. nur AG oder nur Holdinggesellschaften)

Hinweis: Einzubeziehen sind sowohl die unmittelbar von der Regulierung betroffenen Unternehmen («Norm-Adressaten»), als auch allfällige in bedeutendem Masse mittelbar betroffene Unternehmen (insbesondere Zulieferbetriebe).

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Nr.	Veränderung der Pflicht	...	Betroffene Unternehmen
1	Der Stoff X darf bei der Produktion in der Schweiz neu nicht mehr verwendet werden.	...	Stoff X wird bei der Herstellung von speziell feuerfesten Farben und Lacken eingesetzt, sowohl bei Grossunternehmen wie auch bei KMU. Dies ist äquivalent mit der Branche Z gemäss NOGA-Branchenklassifizierung.
2	Neu müssen alle Firmen, welche Stoff Y in ihrer Produktion einsetzen, dies der zuständigen Behörde melden. Bisher war eine Meldung erst ab einem Verbrauch von drei Tonnen pro Jahr nötig.	...	Kleine Hersteller von Klebstoffen, insbesondere KMU mit einem kleinen Produktionsvolumen (Jahresverbrauch von Y < drei Tonnen)

4.3 Schritt 3 - WIE: Wie sind die Unternehmen betroffen?

Kernfragen: Bei der Analyse der Auswirkungen wird die Art der Betroffenheit der Unternehmen festgehalten. Wie sind die Unternehmen (a) einmalig direkt, (b) wiederkehrend direkt und (c) indirekt von den neuen oder veränderten Pflichten betroffen?

Grundlage für diesen Schritt ist wiederum die Übersicht über die für Unternehmen relevanten Pflichten aus Schritt 1. Die nachfolgende Analyse der Auswirkungen sollte für alle diese Pflichten durchgeführt werden.

Für ein umfassendes Verständnis der Auswirkungen der Pflichten auf die Unternehmen, empfiehlt es sich, die Effekte anhand praktischer Beispiele schrittweise durchzudenken. Dabei ist von gesetzeskonformer Umsetzung auszugehen. Auf dieser Basis können pro Pflicht *qualitativ* die folgenden drei Fragen beantwortet werden:

- Frage 3a:** Welche **direkten, einmaligen Auswirkungen** auf die betroffene Unternehmensgruppe sind zu erwarten und welche Art von Kosten fallen dabei an?

Häufig handelt es sich hierbei um Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung von Prozessen. Zu berücksichtigen sind neben **Investitionskosten** in Infrastrukturen (z.B. zusätzliche Elemente in Produktionsprozessen oder Anpassungen von IT-Systemen) auch **einmalige Personalkosten** zur Anpassung der Prozesse und Aufwände zur Schulung von Mitarbeitenden.
- Frage 3b:** Welche **direkten, wiederkehrenden Auswirkungen** auf die betroffene Unternehmensgruppe sind zu erwarten und welche Art von Kosten fallen dabei an?

Häufig betrifft dies Zusatzaufwände durch zusätzliche oder komplexere Abläufe, z.B. höhere **Personalkosten** durch Informations- oder Meldepflichten oder höhere **Materialkosten** bei veränderten Produkthanforderungen. Auch höhere Kosten beim Einkauf von Dienstleistungen sind denkbar. Ebenfalls zu beachten sind **finanzielle Kosten** bei zusätzlichen Gebühren.
- Frage 3c:** Welche **indirekten Auswirkungen** auf die betroffenen Unternehmen sind zu erwarten?

Indirekte Auswirkungen sind in erster Linie **entgangene Gewinne** z.B. aufgrund von Verboten oder durch die Schwächung der Wettbewerbsposition gegenüber ausländischer Konkurrenz. Ebenso zu berücksichtigen sind Kosten aufgrund von **Verzögerungen**, z.B. wenn für eine Tätigkeit neu eine Bewilligung erforderlich ist.

Weitere Erläuterungen / Hinweise:

- Direkte Auswirkungen haben meist auch indirekte Effekte zur Folge. Pro Pflicht sind, sofern relevant, alle Arten von Auswirkungen zu erfassen. Können die Auswirkungen (noch) nicht eindeutig abgeschätzt werden, ist wenn immer möglich trotzdem eine grobe Einschätzung abzugeben und die damit verbundene Unsicherheit zu dokumentieren. Bei offen formulierten Vorschriften müssen teilweise Annahmen über die Umsetzung getroffen werden.
- Um spezifische Informationen zu den Auswirkungen auf KMU zu erhalten, kann die Durchführung eines KMU-Verträglichkeitstests hilfreich sein. Dabei werden die Auswirkungen einer Regulierung aus der Perspektive der KMU analysiert. Der Test basiert auf der Befragung von rund einem Dutzend KMU und stützt sich primär auf qualitative Angaben. Beachten Sie dazu die «Methodik des KMU-Verträglichkeitstests» auf der Webseite des SECO ([Link](#)).

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Nr.	Veränderung der Pflicht	...	Beschreibung der Kosten
1	Der Stoff X darf bei der Produktion in der Schweiz neu nicht mehr verwendet werden.	Einmalig, direkt	Stoff X wird durch einen Ersatzstoff ersetzt. Die betroffenen Firmen müssen dafür ihre Produktionsprozesse leicht umstellen, meist indem die Software von zwei Maschinenmodulen angepasst wird (<i>Investitionskosten</i>). Ebenso muss das zuständige Personal in der Produktion für den Umgang mit dem neuen Ersatzstoff geschult werden (<i>Personalkosten</i>).
		Wiederkehrend, direkt	Der Ersatzstoff ist 20% teurer als der Stoff X. Dies erhöht die <i>Materialkosten</i> .
		Indirekt	Da der Stoff X ausserhalb der EU weiterhin erlaubt sein wird, ergibt sich für Schweizer Hersteller aufgrund des teureren Ersatzstoffs ein geringfügiger Wettbewerbsnachteil in einzelnen Absatzmärkten, was zu einem leicht geringeren Verkaufsvolumen und Gewinn führen dürfte (<i>entgangene Gewinne</i>).

4.4 Schritt 4 – WIE VIELE: Wie viele Unternehmen sind wie häufig betroffen?

Methodischer Hinweis: In den bisherigen drei Schritten wurden jeweils alle für Unternehmen relevanten Pflichten analysiert. Soweit möglich sollen mit den Schritten 4 und 5 für alle diese Pflichten auch quantitative Angaben gemacht werden. In der Praxis sind aber Ausnahmen möglich:

- Bei Vorlagen mit sehr vielen Pflichten kann auf die aus Unternehmenssicht wichtigsten Pflichten fokussiert werden (vgl. Ergebnisse von Schritt 3)
- Ist selbst eine grobe quantitative Grössenordnung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, kann auf eine solche verzichtet werden.

In beiden Fällen ist das Fehlen einer quantitativen Angabe zu begründen und eine qualitative Einschätzung der erwarteten Auswirkungen abzugeben.

Kernfrage: Aus den Informationen der ersten drei Schritte wird ein Mengen- und Häufigkeitsgerüst zu den betroffenen Firmen abgeleitet. Wie viele Firmen sind wie häufig pro Jahr von den Auswirkungen betroffen?

Bei der Quantifizierung der betroffenen Unternehmen ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden:

- *Einmalige Auswirkungen:* Die Häufigkeit entspricht der **Anzahl betroffener Unternehmen**
- *Wiederkehrende Auswirkungen:* Die Häufigkeit entspricht der Anzahl betroffener Unternehmen multipliziert mit der **jeweiligen Häufigkeit pro Jahr**.

Ist beispielsweise die Herstellung eines Produkts betroffen, ist die **Jahresproduktion dieses Guts** hinzuzuziehen. Bei Dienstleistungen ist oftmals die **Anzahl der Durchführung eines Prozesses** relevant. Bei Tätigkeiten, welche alle fünf Jahre vorkommen, ist für eine jährliche Angabe die Anzahl durch fünf zu dividieren.

Hinweis: Oftmals verursacht eine Regulierung bei einem Teil der Unternehmen keine neuen Kosten, weil sie bereits heute freiwillig so handeln, wie es die Regulierung vorsieht, ihr Verhalten zukünftig ohnehin anpassen werden oder es als selbstverständlich ansehen. Dies kann z.B. aufgrund internationaler Standards, ausländischer Regulierung, Selbstregulierung oder aus Imagegründen der Fall sein. Bei diesen Unternehmen fallen *keine* neuen Regulierungskosten an (**Sowieso-Kosten**). Demzufolge müssen sie aus dem Mengengerüst betroffener Unternehmen ausgeklammert werden.

Zur Bestimmung der Anzahl betroffener Firmen können verschiedene Methoden und Quellen hinzugezogen werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Statistik der Unternehmensstruktur des BFS (Anzahl Unternehmen nach Subbranche): Anfrage beim BFS mit dem entsprechenden Branchencode gemäss NOGA-Klassifizierung ([Link](#)).
- Weitere Statistiken des Bundes, der Kantone oder von Branchenverbänden
- Expertenschätzung von Personen verschiedener Hintergründe: Um eine objektive Einschätzung zu erhalten, sind je nach Thema mindestens 3-5 Personen zu befragen, wobei auf eine ausgewogene Vertretung verschiedener Perspektiven zu achten ist. Wichtig ist zudem, dass alle befragten Personen die Praxis der Unternehmen kennen.

Je nach Vorlage lässt sich auch mit diesen Methoden kein exaktes Mengengerüst bestimmen. Wie bereits erwähnt, sind aber auch **grobe Einschätzungen** oder Angaben einer **Bandbreite** in der Regel besser als gar keine zahlenmässigen Angaben.

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Nr.	Veränderung der Pflicht	Betroffene Unternehmen	Beschreibung der Kosten	Mengengerüst: Anzahl Unternehmen / Häufigkeit
1	Der Stoff X darf bei der Produktion in der Schweiz neu nicht mehr verwendet werden.	Hersteller von speziell feuerfesten Farben und Lacken, NOGA-Branche Z.	Einmalig, direkt	Investitionskosten und Personalkosten wg. Anpassung Produktionsprozess 30 Firmen (Total 40 Hersteller in der NOGA-Branche Z, gemäss Fachexperten setzen rund 25% davon bereits heute den Ersatzstoff ein).
			Wiederkehrend, direkt	Höhere Materialkosten für Produktionsvolumen 150 Tonnen Produktionsvolumen pro Jahr (Gesamtproduktion von rund 400 Tonnen pro Jahr abzüglich ungefährender Anteil der Firmen, welche bereits den Ersatzstoff einsetzen; Angabe von Fachexperten)
			Indirekt	Geringfügiger Wettbewerbsnachteil in einzelnen Absatzmärkten 30 Firmen

Weitere Erläuterungen / Hinweise

- Auswahl der Personen für Expertenschätzungen: Für eine ausgewogene Auswahl können z.B. Vertretungen aus den folgenden Gruppen in Frage kommen:
 - Staat: Personen aus Vollzugsbehörden bei Bund, Kantonen oder Gemeinden
 - Unternehmensperspektive: Unternehmen, Branchenverbände
 - Andere Interessensvertretungen: z.B. Konsumentenschutz oder Umweltverbände, sofern diese die Praxis der Unternehmen kennen
 - Weitere Praxisakteure, welche Unternehmen kennen: z.B. Beratungsinstitute, Treuhänder
- Wenn möglich sollten die befragten Personen ihre Schätzungen begründen oder belegen. Dazu kann ein einheitlicher Fragebogen hilfreich sein. Falls sich die Schätzungen der Expertinnen und Experten schwerwiegend unterscheiden, kann in einer zusätzlichen Phase ein Workshop zur Konsolidierung mit allen befragten Personen durchgeführt werden. Ebenfalls denkbar ist die Durchführung von Unternehmensinterviews zur Validierung.
- Sind die betroffenen Unternehmen sehr heterogen, kann es hilfreich sein, vereinfachte Gruppen zu bilden und für diese die jeweiligen Fallzahlen zu eruieren. Beispielsweise kann zwischen KMU und Grossunternehmen unterschieden werden oder zwischen Unternehmen mit/ohne Export oder mit/ohne bestimmten Produktionsprozessen.
- Gibt es grosse Unterschiede in den Auswirkungen auf verschiedene Firmengruppen (z.B. KMU vs. Grossunternehmen), sollten diese Gruppen einzeln betrachtet werden.

4.5 Schritt 5 – WIE TEUER: Wie teuer ist die Erfüllung der Pflichten?

Kernfrage: Ergänzend zum Mengengerüst sollen die Kostenfaktoren quantitativ bestimmt werden. Wie aufwendig ist die einmalige Erfüllung der veränderten Pflichten und wie teuer ist dies ausgedrückt in Schweizer Franken?

Eine Bestimmung der Kostenfaktoren in Franken, also der Kosten pro einmaliger Erfüllung der Pflichten, ist häufig die grösste Herausforderung bei einer Kostenschätzung. Ein Patentrezept gibt es nicht und oft ist keine exakte Angabe möglich. Es gibt aber verschiedene Ansätze, welche gute Schätzungen ermöglichen:

- In vielen Fällen können Fachpersonen eine grobe Schätzung abgeben. Um strategische Antworten zu vermeiden, ist auch hier wichtig, eine ausgewogene Auswahl an Personen zu befragen (vgl. Schritt 4).
- Bei physischen Investitionskosten, z.B. wenn zusätzliche Maschinenelemente notwendig sind, entsprechen die Kosten dem Einkaufspreis der entsprechenden Teile inklusive der Installation.
- Bei höheren Personal- oder Materialkosten können zuerst nicht-monetäre Werte bestimmt werden: Wie viel Kilogramm zusätzliches Material braucht es pro Produktionsumlauf? Wie viele Personenstunden länger müssen sich welche Mitarbeitende damit auseinandersetzen? Diese Werte können dann mit durchschnittlichen Preisen / Löhnen multipliziert werden. Das BFS publiziert auf seiner Webseite durchschnittliche Stundensätze verschiedener Branchen ([Link](#)).
- Analog zu Schritt 4 kann bei grosser Heterogenität der betroffenen Unternehmen auf vereinfachte Gruppen oder typisierte Veränderungen zurückgegriffen werden. Bei grossen Unterschieden in den Auswirkungen auf verschiedene Firmengruppen sollten diese Gruppen wiederum einzeln betrachtet werden.
- Indirekte Auswirkungen beinhalten oftmals entgangene Gewinne. Oft ist dazu aber nur eine grobe Einschätzung auf Basis von Expertenschätzungen möglich.

Wie bei Schritt 4 gilt auch hier der Grundsatz, dass auch schon **grobe Einschätzungen** oder die Angabe einer **Bandbreite** einen Mehrwert bieten.

Hinweis: Ebenfalls analog zu Schritt 4 gilt, dass nur neue Regulierungskosten zu berücksichtigen sind. Halten sich die Unternehmen bereits heute freiwillig an einen Teil der neuen Vorgaben, ist die Umstellung in der Regel weniger aufwendig (**Sowieso-Kosten**). Der Anteil an Sowieso-Kosten muss ausgewiesen und von den neuen Regulierungskosten abgezogen werden. Dies ist bei den Kostenfaktoren zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Veränderung Nr. der Pflicht	Beschreibung der Kosten	Mengengerüst:		
		Anzahl Unternehmen/ Häufigkeit	Kosten pro Menge	
1 Der Stoff X darf bei der Produktion in der Schweiz neu nicht mehr verwendet werden	Einmalig, direkt	Investitionskosten und Personalkosten aufgrund von Anpassungen am Produktionsprozess	30 Firmen	45'000 CHF pro Firma Angepasste Software für zwei Module kostet inkl. Installation im Schnitt etwa 40'000 CHF + 4h Schulung von etwa 20 MA zu CHF 60 (→ ca. 5'000 CHF)
	Wiederkehrend, direkt	Höhere Materialkosten für Produktionsvolumen	150 Tonnen Produktionsvolumen pro Jahr	1'200 CHF pro Tonne 20% teureres Ersatzprodukt, entspricht rund +1'200 CHF pro Tonne.
	Indirekt	Geringfügiger Wettbewerbsnachteil in einzelnen Absatzmärkten	30 Firmen	Nicht quantitativ abschätzbar; vermutlich aber vernachlässigbar gering.

4.6 Schritt 6: Konsolidierung und Dokumentation

Kernfragen: Durch die Kombination aus Mengengerüst und Kostenfaktoren werden die Regulierungskosten berechnet. Wie hoch sind die einmaligen und jährlichen direkten Regulierungskosten für Unternehmen, wie hoch die indirekten Regulierungskosten?

Durch die Multiplikation aus Mengengerüst (Schritt 4) und Kostenfaktoren (Schritt 5) ergeben sich die Regulierungskosten für Unternehmen. Zur Dokumentation ist ein Gesamtwert über alle Pflichten hinweg auszuweisen, getrennt nach den folgenden drei Kategorien:

- Zusätzliche einmalige direkte Regulierungskosten
- Zusätzliche jährliche direkte Regulierungskosten
- Zusätzliche indirekte Regulierungskosten

Etwaige qualitative Einschätzungen sind in derselben Kategorisierung wiederzugeben. Ebenfalls ist pro Pflicht zu begründen, warum keine numerische Einschätzung möglich war. In der **Kostentabelle** sind dazu entsprechende Zellen enthalten.

Annahmen und Berechnungen müssen **transparent und nachvollziehbar** ausgewiesen werden. Dies gilt auch für den Abzug etwaiger Sowieso-Kosten (vgl. Abschnitte 4.4 und 4.5).

(Hypothetisches) Beispiel und mögliche Dokumentation in der Kostentabelle

Nr. ...	Beschreibung der Kosten	Mengen-gerüst	Kosten pro Menge	Regulierungs-kosten (in CHF)	Weitere Regulie-rungskosten (qualitativ)	Begründung für feh-lende qualitative An-gaben
1	Einmalig, direkt	30 Firmen	45'000 CHF pro Firma	1.35 Mio. CHF		Sehr grobe Schätzung (Kosten neuer Software nicht genau bekannt)
	Wiederkehrend, direkt	150 Tonnen Produktionsvolumen pro Jahr	1'200 CHF pro Tonne	180'000 CHF pro Jahr		
	Indirekt	30 Firmen	Vermutlich vernachlässigbar gering.		Sehr gering, vernachlässigbar	Effekt auf Verkaufspreise und damit Wettbewerbsposition aufgrund fehlender Grundlagen nicht abschätzbar, aber nur 30 betroffene Firmen
...
Total	Einmalig, direkt			1.35 Mio. CHF		
	Wiederkehrend, direkt (pro Jahr)			180'000 CHF		
	Indirekt				Sehr gering, vernachlässigbar	

Kostentabelle zur Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen

Hinweis: Die Kostentabelle unterstützt die Durchführung der Schätzung und die Dokumentation der Ergebnisse. In der Tabelle können bei Bedarf zusätzliche Zeilen hinzugefügt werden. Für jede Pflicht sollte die Tabelle von links nach rechts so weit wie möglich ausgefüllt werden.

Schritt 1 WAS?	Schritt 2 WER?	Schritt 3 WIE?	Schritt 4 WIE VIELE?	Schritt 5 WIE TEUER?	Schritt 6 Konsolidierung & Dokumentation		
Pflicht	Betroffene Unternehmen	Beschreibung der Kosten	Mengengerüst: Anzahl Unternehmen / Häufigkeit	Kosten pro Menge	Regulierungskosten (in CHF)	Weitere Regulierungskosten (qualitativ)	Begründung für fehlende quantitative Angaben
1		Einmalig, direkt					
		Wiederkehrend, direkt					
		Indirekt					
2		Einmalig, direkt					
		Wiederkehrend, direkt					
		Indirekt					
3		Einmalig, direkt					
		Wiederkehrend, direkt					
		Indirekt					

		Quantifizierte Regulierungskosten	Weitere Regulierungskosten (qualitativ)
TOTAL	Einmalig, direkt	... CHF	
	Wiederkehrend, direkt	... CHF	
	Indirekt	... CHF	

Eine **Word-Version** der Kostentabelle ist abrufbar unter www.seco.admin.ch/rfa.